



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Thomas Weiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlv.rlp.de
www.mwwlv.rlp.de

21. September 2019

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 4. September 2019
TOP 9 Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/5253

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 4. September 2019 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 4. September 2019

TOP 9 Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/5253 -

Anrede,

die Beschaffungsstellen der Landesverwaltung und in den Kommunen sehen sich seit geraumer Zeit mit der Situation konfrontiert, dass mittelständische Unternehmen wegen des organisatorischen und administrativen Aufwands immer weniger Bereitschaft zeigen, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Trotz der prognostizierten Abkühlung der Wirtschaftstätigkeit boomt insbesondere die Baubranche nach wie vor. Aus wirtschaftspolitischer Hinsicht bedurfte es daher entsprechender vergaberechtlicher Impulse, um den Vergabestellen flexiblere Instrumente an die Hand zu geben. Schließlich verfolgt das Vergaberecht keinen Selbstzweck, sondern ist ein wichtiger strategischer Verfahrensbestandteil auf dem Weg zur Bedarfsdeckung der öffentlichen Hand.

Die im Antrag angesprochene Vorgriffsregelung auf den laufenden Reformprozess des Haushaltsvergaberechts ist daher eine Reaktion auf das wirtschaftspolitische Umfeld, in dem sich Auftraggeber und Unternehmen gegenwärtig noch immer bewegen.

Bevor ich auf Einzelheiten der Vorgriffsregelung eingehe, möchte ich das Gesamtkonzept der Reform des Vergaberechts im Unterschwellenbereich zu umreißen.

Zum Gesamtkonzept

Für das Vergaberecht ab Erreichen der EU-Schwellenwerte – sog. Oberschwellenbereich – gelten seit 18. April 2016 neue Rechtsgrundlagen. Diese wirken sich verständlicherweise auch auf das Vergaberecht im Unterschwellenbereich aus. Anders als bei früheren Anpassungen des Haushaltsvergaberechts sind gegenwärtig eine Vielzahl von Änderungen und Neufassungen auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene erforderlich. Es sind eine ganze Reihe von Regelungsrahmen

betroffen, die alle gleichzeitig vorangetrieben werden müssen, in der Federführung unterschiedlicher Ressorts liegen, aber zugleich inhaltlich miteinander verknüpft sind.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere

- das Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften,
- die Landesverordnung mit Regelungen zu einem strukturierten Nachprüfungsverfahren im Unterschwellenbereich und
- die Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“

Für diese Rechtsrahmen liegt die Federführung im Wirtschaftsministerium.

Mit der Reform des Vergaberichts im Unterschwellenbereich verfolgen wir das Ziel, das Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zeitgemäß und praxisgerecht fortzuentwickeln. Dabei gilt es, die vielfältigen mit einem Vergabeprozess verknüpften Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Leitlinien der Vergaberechtsreform

- Die Vergabe im Unterschwellenbereich muss erstens den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den Vergabegrundsätzen des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.
- Sie muss zweitens der mittelständischen Wirtschaft einen fairen und transparenten Zugang zu den öffentlichen Aufträgen ermöglichen.
- Und schließlich drittens – das ist mir besonders wichtig – sie muss unbürokratisch und so praxisnah wie möglich ausgestaltet sein. Wir wollen alle Beteiligten in den Reformprozess einbinden und die Einschätzung aus der Praxis berücksichtigen.

Kurz gefasst:

Unter dem Strich müssen die Vergabeverfahren:

- wirtschaftliche Ergebnisse gewährleisten,
- rechtlich sauber und
- effizient

durchgeführt werden.

Die strategischen Stellschrauben

Im Spannungsverhältnis dieses Zieldreiecks haben wir zwei strategische Stellschrauben identifiziert, die einen wesentlichen Beitrag zu einem guten und praxistauglichen Vergaberecht leisten können:

Das ist zum einen die Stellschraube der Wertgrenzen, welche durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt werden, zu mehr Flexibilität im Vergabeprozess führen und somit zur Entbürokratisierung beitragen.

Zum anderen ist die Stellschraube der Transparenz und des fairen Zugangs für mittelständische Unternehmen zu erwähnen. Dahinter verbirgt sich die strukturierte Nachprüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich.

Das neue Nachprüfungsverfahren

Durch dieses Verfahren bekommen Unternehmen und auch die Vergabestellen die Möglichkeit, Vergabefehler mit Auswirkungen auf die Vergabeentscheidung rechtzeitig zu bereinigen. Ziel ist es, zu einer angemessenen und vor allem praxistauglichen Lösung zu kommen, einem Verfahren, welches mit so wenig Bürokratie wie möglich auskommt und nicht zu unnötigen Verzögerungen führt. Dabei haben wir uns an den Bundesländern (Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) orientiert, in denen sich ein solches strukturiertes Nachprüfungsverfahren bereits grundsätzlich bewährt hat. Mit dem erarbeiteten Verordnungsentwurf wollen wir eine – bundesweit einmalige – Verfahrensordnung schaffen, in die auch die Erfahrungen der genannten Bundesländer mit einfließen.

Einbindung der Verbände und der Praxis

Im Vorfeld des bisherigen Rechtssetzungsprozesses haben wir mit den Kammern, Verbänden und der Praxis bereits zahlreiche Gespräche geführt, um ein in Rheinland-Pfalz praxisorientiertes Vergaberecht im Unterschwellenbereich zu schaffen. Diese teils gegensätzlichen Interessen unter einen Hut zu bringen ist eine äußerst ambitionierte Aufgabe.

Wir wollen jedoch keine abstrakten Vorschriften am grünen Tisch in die Welt setzen. Unser Verständnis von guter Wirtschaftspolitik ist es, bei solchen – wenn auch komplexen und komplizierten – Prozessen die Akteure der Wirtschaft so früh wie möglich einzubinden. Wir werden diesen Austausch auch bei allen noch zu ändernden Rechtsrahmen weiterhin pflegen. Hier gilt in besonderem Maße: Gründlichkeit geht vor Eile!

Nun zu den neuen Auftragswertgrenzen

a) für Vergabeverfahren

Das MWVLW hat in der Sommerpause im Vorgriff auf die laufende Reform des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte die Auftragswertgrenzen für weniger formalisierte Vergabeverfahren deutlich angehoben.

So haben wir im Baubereich die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe vervierfacht, also von 10.000 Euro auf 40.000 Euro erhöht. Auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge haben wir die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe auf 40.000 Euro und für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb auf 80.000 Euro festgesetzt, was jeweils eine Verdopplung des bisherigen Wertes bedeutet.

Bei öffentlichen Aufträgen über Bauleistungen ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb – unabhängig von der Art des Gewerkes – bis 200.000 Euro zulässig.

Wie kommen wir zu diesen Werten?

Zunächst haben wir bei der Festsetzung der Wertgrenzen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung auszugehen. Wir haben im letzten Jahr rund 5.000 Vergaben des Landesbetriebs Mobilität analysiert. Der Landesbetrieb wickelt bereits seit gut sechs Jahren (1. Juli 2013) seine öffentlichen Aufträge über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz ab. So standen uns belastbare Daten zur Verfügung, deren Auswertung zu folgendem Ergebnis geführt hat:

- Bei den derzeitigen Wertgrenzen war in rd. 82 % der Fälle eine öffentliche Ausschreibung erforderlich.
- Auf der Grundlage der in Planung stehenden Wertgrenzen würde das nur noch bei rd. 45 % der Fall sein.

Mit Blick auf die Bedürfnisse der Praxis – besonders bei den Kommunen – streben wir damit eine deutliche Entbürokratisierung an.

Wie gesagt, diese Quoten orientieren sich an Fallzahlen. Bei den Auftragsvolumina dominiert auch künftig die öffentliche Ausschreibung.

b) für Direktaufträge

Dem Gedanken der Entbürokratisierung dient auch die für Alltagsgeschäfte sehr bedeutsame Wertgrenze für Direktaufträge, die wir für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen auf einheitlich 3.000 Euro netto (bisher: 500 Euro) festgelegt haben. Für solche öffentlichen Aufträge halten wir die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für ausreichend.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bildung von zentralen Vergabestellen im Land erweist sich die deutliche Anhebung der Wertgrenze für Direktaufträge als besonders praxisrelevant. Solche Alltagsgeschäfte können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unbürokratisch selbst abgewickelt werden.

c) für Planungsleistungen

In diesem Kontext zu erwähnen ist darüber hinaus der festgesetzte Auftragswert von 25.000 Euro für die Vergabe von Aufträgen über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren. Für die Kommunen besteht beispielsweise für anstehende Investitionen in Schulen oder Kindergärten im Rahmen dieser Wertgrenze die Möglichkeit, unbürokratisch erste wertvolle Grundlagen zu schaffen. Denn immer häufiger können kommunale Gebietskörperschaften nicht mehr auf eigenes Fachpersonal zurückgreifen, um solche Projekte sachverständig auf den Weg zu bringen.

Ausblick – Wie geht es weiter?

Zum Fortgang des Vergaberechtsreformprozesses in Rheinland-Pfalz im Übrigen ist Folgendes festzuhalten:

- Das Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften wurde am 3. September 2019 abschließend im Ministerrat behandelt und bereits heute dem Landtag zugeleitet.
- Bei der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte stehen wir vor der abschließenden Ressortabstimmung, bevor die externe Anhörung eingeleitet werden kann.
- Schließlich kann auch hinsichtlich der Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ der nächste Schritt eingeleitet werden, nämlich die Ressortanhörung.

Ich bin gerne bereit im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs auch auf die beiden untergesetzlichen Rechtsrahmen einzugehen.

Ziel ist nun, die Reform des Vergaberechts im Unterschwellenbereich auf den verschiedenen rechtlichen Ebenen zu einem guten Abschluss zu bringen.